

## **Beschluss.**

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregung der IHK, Geschäftsstelle Oberberg, die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und gem. § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen ist (Ifd. Nr. 1).
2. Unter Berücksichtigung dieses Beschlusses zu 1.) fasst der Rat der Stadt Bergneustadt den Beschluss über die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand der Planzeichnung: 16.09.2013) sowie den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 57 – Haus Phönix-Hotel und Tagungsstätte (Stand der Planzeichnung: 16.09.2013), einschl. der textlichen Festsetzungen (Stand: 16.09.2013), gem. § 10 Abs. 1 BauGB und der §§ 7 (1), 41 (1) Satz 2, Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung.
3. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 5 BauGB, mit dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB (Stand beide: 16.09.2013) ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.
4. Die Begründung zum Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB, mit dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB (Stand beide: 16.09.2013), ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.
5. Das schalltechnische Gutachten des Ing.-Büros Graner + Partner vom 16.04.2013 (A3110) ist beigelegt.
6. Das schalltechnische Gutachten des TÜV vom 25.04.2005 (Bericht Nr.: 933/21203915/01) zur Errichtung des Parkplatzes ist beigelegt.
7. Die textlichen Festsetzungen (Stand: 16.09.2013) sind Bestandteil des Beschlusses und des Bebauungsplanes.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB zu beantragen und alsdann gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.  
Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen, wenn die Genehmigung für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes vorliegt.